

Reglement Trauungen / Segnungen

vom 01.01.2025

Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen, gestützt auf § 55 Absatz 2 Ziffer 1.4. Kirchenordnung¹ und §§ 7 und 15 Absatz 5 Kirchgemeindeordnung vom 26.09.2024, beschliesst:

§1 Zweck

Die reformierten Kirchen Sissach und Wintersingen werden Paaren zwecks Trauung oder Segnung zur Verfügung gestellt.

§2 Berechtigte

Die Nutzung ist unentgeltlich, falls mindestens eine Person Mitglied einer reformierten Kirchgemeinde in Baselland ist.

Für alle übrigen Paare, Mitglieder anderer Landeskirchen sowie Mitglieder der ortsansässigen freien Gemeinden ICF, gate44, Bewegungplus gilt die Gebührenregelung unter Ziffer 4. Trauungen von Menschen ohne kirchliche Bindung durch Familienmitglieder und / oder Ritualbegleitende werden in den Räumlichkeiten der reformierten Kirchen Sissach und Wintersingen nicht erlaubt.

Ebenfalls berechtigt sind ausserkantonale wohnhafte Brautpaare, von denen mindestens ein Teil in Sissach aufgewachsen und konfirmiert worden ist und dessen/deren Eltern bzw. Familien bei uns Mitglied sind.

§3 Reservationen

Reservationen der reformierten Kirchen Sissach und Wintersingen erfolgen über das Sekretariat in Sissach und werden schriftlich bestätigt.

§4 Gebührenregelung für Auswärtige

Als Auswärtige gelten Mitglieder anderer christlicher Kirchen und Mitglieder der reformierten Kirche, die nicht Wohnsitz in Baselland haben.

Kirchenmiete inkl. Sigrisdienst	CHF 750.--	(Basis: Nutzung 3 Std.)
---------------------------------	------------	-------------------------

Lokale Pfarrperson	CHF 850.--	(inkl. Vorgespräch/e)
--------------------	------------	-----------------------

Organist/in	CHF 150.--	(pro Einsatz)
-------------	------------	---------------

Bei allfälligem Zusatz-Aufwand (unabhängig der Kirchen-Mitgliedschaft) des Sigrisdienstes für Reinigungsarbeiten und zusätzliche Präsenz etc. werden CHF 68.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

§5 Integrität und Würde

¹ Kirchenordnung Evangelisch-reformierte Kirche Baselland vom 7. September 2021 (KiGS 4.1)

Die Integrität und Würde der kirchlichen Räume ist zu achten. Gestaltung der Feier, Dekorationen, Musik, Technik müssen diesem Umstand Rechnung tragen. Im Zweifelsfall ist frühzeitig beim Sigristdienst oder der zuständigen lokalen Pfarrperson nachzufragen.

§6 Pfarrpersonen

Für die Durchführung einer Trauung von Paaren, die nicht der Kirchgemeinde angehören, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde nicht verpflichtet.

§7 Musik

Ist der Beizug einer/s Organisten/Organistin der Kirchgemeinde erwünscht, ist dies dem Sekretariat im frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

Für Musikinstallationen, wie CD's etc., ist direkt mit der diensthabenden Person des Sigristdienstes Kontakt aufzunehmen.

§8 Blumenschmuck und Dekoration

Finden zwei Trauungen am gleichen Tag statt, sind Paare eingeladen, sich betreffend Blumenschmuck und Dekoration nach Möglichkeit untereinander zu verständigen.

In den Kirchen und in deren Aussenbereich dürfen weder Blumen, Reis noch Konfetti gestreut sowie Seifenblasen oder ähnliches verwendet werden.

§9 Vorbehalt weiterer Regelungen

Die Regelungen der Kirchenordnung in § 42 Trauung und § 44 Grundsätzliches zu Segenshandlungen sind zu beachten.

Betreffend Bild- und Tonaufnahmen gilt § 33 Kirchenordnung. Die Paare sind gebeten, sich diesbezüglich vorher mit der zuständigen Pfarrperson abzusprechen und ihre Hochzeitsfotografierenden / Filmleute entsprechend zu orientieren.

§10 Kollekte

Nicht durch das Brautpaar anderweitig bestimmte Kollekten werden zu Gunsten der Kollektenkasse der Kirchgemeinde Sissach-Wintersingen verwendet.

§11 Kirchenregister

Die erfolgte Trauung ist durch die diensthabende Pfarrperson in das entsprechende Kirchenbuch einzutragen, oder es sind die nötigen Informationen dem Sigristdienst weiterzugeben.

§12 Apéro-Möglichkeiten

Die Kirchen stehen nur für den Traugottesdienst zur Verfügung.

Falls am gewünschten Tag nur eine Trauung stattfindet oder eine Trauung die letzte am betreffenden Tag ist, besteht die Möglichkeit, den Apéro auf dem Kirchhof abzuhalten.

Das Mobiliar dazu muss selbst organisiert werden. Tische dürfen nicht auf dem Rasen platziert werden.

§13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 20.01.2025 beschlossen und rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.